



Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg für den Bachelorstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung

Vom 6. Juni 2008 ¹

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1) in der aktuellen Fassung haben der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 8. Mai 2008 und der Senat der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg am 21. Mai 2008 folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung beschlossen.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG haben der Rektor der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 6. Juni 2008 und der Rektor der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg am 21. Mai 2008 ihre Zustimmung erteilt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziele
§ 3	Inhalte
§ 4	Studienbeginn
§ 5	Zulassungsvoraussetzungen
§ 6	Regelstudienzeit und Leistungspunkte
§ 7	Zulassung zur Modulprüfung, Prüfungszeiträume, Prüfungsfristen, Prüfungsformen
§ 8	Gemeinsamer Prüfungsausschuss
§ 9	Prüfer und Beisitzer
§ 10	Zusammensetzung des Moduls Bachelorarbeit
§ 11	Zulassung zum Modul Bachelorarbeit
§ 12	Ermittlung der Gesamtnote
§ 13	Experimentierklausel
§ 14	Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbener Leistungen
§ 15	Integriertes Studienmodell
§ 16	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen
§ 17	Studienpläne, Modulanrechnung

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Alle femininen oder maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

¹ Die nachstehend aufgeführten Änderungen sind in die Fassung eingearbeitet:

Erste Änderung vom 30.06.2009 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 29/2009 S. 73)

Zweite Änderung vom 14.12.2010 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 28/2010 S. 51)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung enthält zwischen den Hochschulen abgestimmte spezifische Regelungen für den gemeinsam durchgeführten Bachelorstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg.
- (2) Die vorliegende Ordnung ergänzt die allgemeinen Bestimmungen zur Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg vom 24. Juli 2007 (Rahmenordnung - ROBA). Im Zweifelsfall hat die Rahmenordnung Vorrang.

§ 2 Ziele

Die mit diesem Bachelorstudiengang vermittelten speziellen Kompetenzprofile sollen Absolventinnen für Tätigkeiten in Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Schulen und angrenzenden Institutionen (der öffentlichen und freien Trägerverbände) vorbereiten. Er qualifiziert insbesondere für die Arbeit mit Kindern, für die Wahrnehmung von Multiplikatorenfunktionen, für die Entwicklung von Institutionen und für Management- und Leitungsaufgaben im Bereich frühkindlicher Erziehung und Bildung. In gezielter Ausrichtung auf die Tätigkeitsfelder, ihre Bedingungen und Aufgabenstellungen vermittelt das Studium

1. erziehungswissenschaftliches, elementarpädagogisches und sozialpädagogisches Grundlagenwissen über Kindsein und Kindheit, über pädagogische Institutionen und Programme sowie über Lebenslagen und Lebenswelten von Kindern,
2. Kompetenzen der Sozialraum- und Gemeinwesenorientierung, Kompetenzen der Kindheits- und Praxisforschung sowie Kompetenzen für Management und Leitung.
3. Darüber hinaus werden Grundlagen und Kompetenzen in elementaren Bildungsbereichen vermittelt. Dazu gehören insbesondere Sprache, Mathematik, Welterkundung, Ästhetik, Bewegung und Gesundheit sowie Ethik/Religion.
4. Die verschiedenen Kompetenzbereiche werden zusammengefasst im Bereich des forschenden Lernens, in dem die Studierenden praxisbezogene Forschungsfragen entwickeln und bearbeiten.

§ 3 Inhalte

Das Studium befasst sich mit folgenden Inhalten:

Modul	Inhalte	CP
1	Pädagogische Institutionen für Kinder von 0 – 10	5
2	Bildungs- und Entwicklungsprozesse im Kindesalter	10
3	Kindheitsbilder in interdisziplinärer und internationaler Perspektive	5
4	Lebenslagen und Lebenswelten von Kindern und ihren Familien	10
5	Sozialraum- und Gemeinwesenorientierung in der Einwanderergesellschaft	5
6	Wahlmodul Erziehungs- und Sozialwissenschaften, Management und Leitung	5
7	Forschendes Lernen I: Wahrnehmung, Beobachtung und Dokumentation	10
8	Forschendes Lernen II: Gestaltung von Lernsituationen, Entwicklung von For-	13

	schungsfragen	
9	Forschendes Lernen III: Praxissemester	23
10	Sprache, Kommunikation und Theater	10
11	Welt erkunden, entdecken und gestalten	10
12	Ästhetische Bildung	10
13	Mathematik	7
14	Religion/Ethik	10
15	Kindliche Weltzugänge: Wahlmodul I	5
16	Kindliche Weltzugänge: Wahlmodul II	5

Modul	Inhalte	CP
17	Körper, Bewegung und Gesundheit	5
18	Kultur- und Medienbildung	5
19	Kindsein und Kindheit im sozialpolitischen und rechtlichen Kontext	5
20	Sozialwirtschaftliche Grundlagen, Management und Leitung	10
21	Bachelorarbeit, Kolloquium	12

In den Modulen 1-20 sind insgesamt 30 CP Praxis integriert

§ 4 Studienbeginn

Studienbeginn ist einmal jährlich zum Wintersemester.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) An der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg bzw. an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg kann zum Bachelorstudium zugelassen werden, wer über die allgemeine Hochschulreife oder über die Fachhochschulreife nach den Bestimmungen des Schulgesetzes oder den erfolgreichen Abschluss der letzten Klasse einer Fachoberschule oder über die besondere Eignungsprüfung gemäß Absatz 2 oder über eine als gleichwertig anerkannte Voraussetzung verfügt. Näheres regelt die Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg vom 24. Juli 2007 beziehungsweise die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für Bachelorstudiengänge der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg vom 1. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Qualifikation für den Studiengang Frühe Bildung und Erziehung (Elementarpädagogik) an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg kann auch durch das Bestehen einer besonderen Eignungsprüfung gem. § 58 Abs. 4 LHG erworben werden, in der festgestellt wird, ob die Person nach ihrer Persönlichkeit, ihren geistigen Fähigkeiten, ihrer Motivation und Bildung geeignet ist. Näheres regelt die gemeinsame Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs über die Eignungsprüfung für das Studium im Studiengang "Frühe Bildung und Erziehung (Elementarpädagogik)".
- (3) Die Studierenden entrichten die Studiengebühren an der Hochschule, an der sie eingeschrieben sind, auf der Grundlage der jeweils gültigen Gebührenordnung.
- (4) Die an einer Hochschule eingeschriebenen Studierenden haben an der jeweils anderen Hochschule in der Regel die gleichen Rechte wie alle ordentlichen Studierenden mit Ausnahme des Wahlrechtes.

§ 6 Regelstudienzeit und Leistungspunkte

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums Frühkindliche Bildung und Erziehung beträgt 3 Studienjahre (6 Semester).
- (2) Für berufstätige Erzieherinnen, die während des Studiums ihr Beschäftigungsverhältnis in Teilzeit beibehalten, wird das Bachelorstudium auch als Teilzeitstudium angeboten; die Regelstudienzeit beträgt in diesem Falle 4 Studienjahre (8 Semester).
- (3) Der Leistungsumfang beträgt 180 Leistungspunkte (Credit Points = CP). Dies entspricht einem Workload von 5.400 Zeitstunden.

§ 7 Zulassung zur Modulprüfung, Prüfungszeiträume, Prüfungsfristen, Prüfungsformen

- (1) Abweichend zu § 14 Abs. 1 Ziffer 4 ROBA melden sich alle in den Studiengang eingeschriebenen Studierenden beim akademischen Prüfungsamt zur Modulprüfung an und weisen die entsprechenden Voraussetzungen nach § 14 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 ROBA nach. Die Zulassung erfolgt durch den Leiter des akademischen Prüfungsamts. Der Zeitpunkt der Anmeldung wird vom akademischen Prüfungsamt in geeigneter Weise bekannt gemacht. Nach der Anmeldung ist nur ein genehmigter Rücktritt von der Modulprüfung nach § 25 Abs. 1 und 2 ROBA möglich. Ist die Anmeldung nicht ordnungsgemäß erfolgt, kann die Modulprüfung nicht in diesem Prüfungsdurchgang abgelegt werden. Eine Anmeldung in einem folgenden Prüfungsdurchgang bleibt möglich.
- (2) Mündliche Prüfungen, Präsentationen und Klausuren finden jeweils nach Ende der Vorlesungszeit in einem Zeitraum von 2 Wochen statt. Bei schriftlichen Arbeiten (Hausarbeiten, Portfolios, Fallanalysen/Fallstudien) hat die Abgabe jeweils 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltungen des nächsten Semesters zu erfolgen. Die exakten Termine werden jeweils vom akademischen Prüfungsamt bekannt gegeben."

§ 8 Gemeinsamer Prüfungsausschuss

Es wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet, dem insgesamt sechs Mitglieder angehören. Die Verteilung der Sitze richtet sich nach dem Verhältnis der Studienplätze.

§ 9 Prüfer und Beisitzer

- (1) Als Prüfer und Beisitzer können Hochschullehrer bestellt werden sowie Akademische Mitarbeiter und Lehrbeauftragte, denen die Prüfungsbefugnis erteilt worden ist.
- (2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Denjenigen Personen, die in einem Fachgebiet an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg oder der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg hauptberuflich lehren, gilt die Prüfungsbefugnis generell als erteilt, sofern dies nicht Absatz 2 widerspricht. Bei Personen, die in einem Fachgebiet an einer der beiden Hochschulen nebenberuflich lehren, entscheidet der zuständige Dekan über die Prüfungsbefugnis.

§ 10 Zusammensetzung des Moduls Bachelorarbeit

Das Modul Bachelorarbeit setzt sich zusammen aus

- einer Bachelorarbeit (10 CP), für die eine Bearbeitungszeit von 3 Monaten zur Verfügung steht sowie

- einem Kolloquium von ca. 30 Minuten zur Bachelorarbeit (2 CP).

§ 11 Zulassung zum Modul Bachelorarbeit

- (1) Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit wird in der Regel zu Beginn des letzten Studienseesters beantragt.
- (2) Zum Modul Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg oder an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg eingeschrieben ist, die Ausgabe eines Themas für die Bachelorarbeit beantragt hat, mindestens 90 CP nachweisen kann.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem Prüfer/einer Prüferin gemäß § 10 Abs. 1 ROBA gestellt.^{2 3} Die Betreuung der Bachelorarbeit kann auch der zweite Prüfer/die zweite Prüferin übernehmen.

§ 12 Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel aller endnotenrelevanten Modulnoten einschließlich der Note der Bachelorarbeit.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei werden die Modulnoten und die Note der Bachelorarbeit mit ihren zugehörigen Leistungspunkten gemäß ihrem CP Anteils (nach § 3) gewichtet. Da in den Modulen 8 und 9 nicht alle Praxisteile endnotenrelevant sind, werden diese Modulnoten abweichend von den in § 3 genannten CP nur mit jeweils 10 CP gewichtet.

§ 13 Experimentierklausel

Im Einvernehmen mit den Rektoren und Studiengangsleitungen der beiden Hochschulen können einzelne in dieser Ordnung vorgesehene Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen probeweise durch andere ersetzt, in ihrer Lage verlegt oder mit anderen Prüfungsleistungen abgeprüft werden. Voraussetzung für die Erprobung in diesem Sinn ist ein Beschluss der für diesen Studiengang zuständigen Gremien an den beiden Hochschulen sowie des gemeinsamen Prüfungsausschusses (§ 8) und der beiden Senate der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg. Die Erprobung ist systematisch auszuwerten und berichtspflichtig.

§ 14 Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbener Leistungen

- (1) Berufliche Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulsystems an Fachschulen für die Ausbildung von Erzieherinnen erworben wurden, können nach § 11 Abs. 6 ROBA als Prüfungs- und Studienleistungen pauschal im Umfang von 30 CP angerechnet werden, wenn diese äquivalent zu den in der Studien- und Prüfungs-

ordnung geforderten Leistungen sind. Die Äquivalenz wird anhand von Unterlagen der Studierenden und einem Gespräch festgestellt. Das Verfahren, den Umfang der Anrechnung und die Kriterien der Anrechnung regelt die Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung. Die anrechenbaren Leistungen ergeben sich aus der Anlage 2 Buchstabe A. Im Abschlusszeugnis und im Diploma Supplement werden die über dieses Verfahren angerechneten Leistungen mit dem Vermerk "Wurde an der Fachschule für die Ausbildung von Erzieherinnen in ... erbracht" ausgewiesen. Die angerechneten Leistungen bleiben unbenotet und werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

- (2) Ohne Äquivalenzfeststellung können auf Antrag bei staatlich anerkannten Erzieherinnen für die berufliche Praxis in pädagogischen Institutionen mit Kindern im Alter bis zu 10 Jahren pauschal 10 CP angerechnet werden (siehe Anlage 2 Buchstabe B).
- (3) Berufliche Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulsystems an Fachschulen für die Ausbildung von Erzieherinnen erworben wurden, können nach § 11 Abs. 6 ROBA als Studienleistungen im Umfang bis zu weiteren 30 CP angerechnet werden. Die anrechenbaren Leistungen ergeben sich aus der Anlage 2 Buchstabe C. Die Kenntnisse werden im Rahmen der jeweiligen Modulprüfung abgeprüft. Die Anrechnung wird erst mit dem erfolgreichen Abschluss der jeweiligen Modulprüfung rechtskräftig.
- (4) Insgesamt können für berufliche Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulsystems erworben wurden, bis zu 60 CP angerechnet werden.

§ 15 Integriertes Studienmodell

- (1) Das integrierte Studienmodell bietet staatlich geprüften Erzieherinnen, die die Fachschule, aber noch nicht das berufspraktische Jahr abgeschlossen haben, die Möglichkeit, begleitend zum berufspraktischen Jahr bereits im Bachelorstudiengang "Frühkindliche Bildung und Erziehung" eingeschrieben zu sein.
- (2) Die Bewerberinnen für das "Integrierte Studienmodell" müssen folgende Zulassungsvoraussetzungen erfüllen:
 - Der Antrag auf Zulassung zum Bachelorstudiengang "Frühkindliche Bildung" muss fristgemäß bei einer der beteiligten Hochschulen gestellt werden;
 - der Antrag auf Zulassung zum "Integrierten Studienmodell" muss fristgerecht bei der zuständigen Hochschule gestellt werden;
 - der Antrag auf Anrechnung von beruflichen Qualifikationen durch das Verfahren zur Äquivalenzfeststellung im Umfang von 30 CP gemäß § 14 Abs. 1 (Anlage 2, Buchstabe A) sowie ein Antrag auf die Anrechnung weiterer Anrechnungen gemäß § 14 Abs. 3 (Anlage 2, Buchstabe C) muss mit den entsprechenden Nachweisen fristgerecht bei der zuständigen Hochschule gestellt werden;
 - die Durchschnittsnote des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung muss 2,5 oder besser sein;* eine Durchschnittsnote im Zeugnis, die schlechter als 2,5 ist, kann durch einen Fachschulabschluss mit einer Mindestnote von 2,0 ausgeglichen werden;

² An der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg können nur von hauptamtlich lehrenden Mitgliedern der Hochschule Themen für die Bachelorarbeit gestellt werden.

³ Die Bachelorthesis wird an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg von einer Professorin oder einem Professor bzw. einer hauptberuflichen Lehrkraft oder, soweit diese nicht als Prüfende zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben ausgegeben und betreut, soweit diese an der Hochschule in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig sind.

* Diese Voraussetzung gilt erstmals im Vergabeverfahren für das Wintersemester 2010/2011.

- ein schriftlicher Nachweis einer oder mehrerer pädagogischer Einrichtungen über Praktika in pädagogischen Einrichtungen mit Kindern unter 10 Jahren muss bei der zuständigen Hochschule vorgelegt werden;
- eine schriftliche Zusage der pädagogischen Einrichtung (an der das berufspraktische Jahr absolviert wird), aus dem hervorgeht, dass der Bewerber montags ganztätig freigestellt wird, um Lehrveranstaltungen an den beteiligten Hochschulen besuchen zu können, muss vorgelegt werden;
- die Äquivalenz der beruflichen Qualifikationen nach § 12 Abs. 1 muss bestätigt worden sein.

Die Bewerberinnen erhalten einen Bescheid der zuständigen Hochschule, ob sie zum integrierten Studienmodell zugelassen werden.

- (3) Der Aufbau des Studiums beim integrierten Studienmodell entspricht dem Studienplan aus Anlage 1. Die in Anlage 2 Buchstabe A und C genannten Module (bzw. Bausteine von Modulen) werden an der Hochschule nicht mehr besucht, da sie entweder bereits über Äquivalenzfeststellung als Leistungen aus beruflicher Qualifikation anerkannt wurden oder im Rahmen regulärer Modulprüfungen geprüft und als Hochschulleistungen im Verlaufe des Studiums anerkannt werden.
- (4) Die Regelstudienzeit für Studierende im "Integrierten Studienmodell" beträgt abweichend zu § 5 Abs. 1 ROBA zweieinhalb Studienjahre. Diese Regelstudienzeit gilt auch für die Berechnung der Fristen nach § 12 Abs. 11 ROBA."

§ 16 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(siehe Anmerkungen)

§ 17 Studienpläne, Modulanrechnung

Die nachfolgende Anlage 1 "Studienplan Frühkindliche Bildung und Erziehung" und Anlage 2 "Übersicht über die Anrechnung der Module der Fachschulen für die Ausbildung von Erzieherinnen" sind Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung."

Anmerkungen zum Inkrafttreten

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg trat zum 1. Oktober 2008 in Kraft. Sie wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg veröffentlicht. Gleichzeitig trat die Studien- und Prüfungsordnung vom 24. Juli 2007 außer Kraft.

Für Studierende, die ihr Studium vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben, gilt diese Studien- und Prüfungsordnung ebenfalls. Durch die Veränderung des Umfangs der einzelnen Module kann es für sie zu einer geringfügigen Überschreitung des Gesamtumfangs von 180 CP kommen.

In der vorstehenden Arbeitsfassung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg sind die nachfolgend aufgeführten Änderungen eingearbeitet:

Erste Änderung vom 30. Juni 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg Nr. 29/2009 S. 73) in Kraft getreten am 1. August 2009.

Zweite Änderung vom 14. Dezember 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg Nr. 28/2010 S. 51) in Kraft getreten am 15. Dezember 2010

Anlage 1**Studienplan "Frühkindliche Bildung und Erziehung"**

Modul	Inhalte	GP	MP
Studienbereich I: Erziehungs- und sozialwissenschaftliche Grundlagen			
1	Pädagogische Institutionen für Kinder von 0 - 10	5	HA
2	Bildungs- und Entwicklungsprozesse im Kindesalter	10	K
3	Kindheitsbilder in interdisziplinärer und internationaler Perspektive	5	PF
4	Lebenslagen und Lebenswelten von Kindern und ihren Familien	10	HA
5	Sozialraum- und Gemeinwesenorientierung in der Einwanderungsgesellschaft	5	HA
6	Wahlmodul: Erziehungs- und Sozialwissenschaften oder Management und Leitung (1 aus 3)	5	HA oder K
Studienbereich II: Forschendes Lernen: Praxis und Praxisforschung			
7	Forschendes Lernen I: Wahrnehmung, Beobachtung und Dokumentation	10	PF
8	Forschendes Lernen II: Gestaltung von Lernsituationen, Entwicklung von Forschungsfragen	13	PF
9	Forschendes Lernen III: Praxissemester	23	HA incl. P
Studienbereich III: Kindliche Weltzugänge (Bildungsbereiche)			
10	Sprache, Kommunikation und Theater	10	M
11	Welt erkunden, verstehen und gestalten	10	HA
12	Ästhetische Bildung	10	PF
13	Mathematik	7	HA
14 a u. b	Religion/Ethik (evangelisch und katholisch)	10	M
15/16	Wahlmodule I und II: Kindliche Weltzugänge (2 aus 6)	10	HA oder PF oder F
17	Körper, Bewegung und Gesundheit	5	K
18	Kultur- und Medienbildung	5	PF
Studienbereich IV: Organisation und Management, Sozialpolitik und Recht			
19	Kindsein und Kindheit im sozialpolitischen und rechtlichen Kontext	5	K
20	Sozialwirtschaftliche Grundlagen, Management und Leitung	10	HA
Studienbereich V: Bachelorarbeit und Kolloquium			
21	Bachelorarbeit und Kolloquium	12	Bachelorarbeit und Kolloquium

MP = Modulprüfung

RE = Referat

K = Klausur

P = Präsentation

HA = Hausarbeit

PF = Portfolio

F = Fallanalyse/ Fallstudie

M = mündliche Prüfung

Anlage 2

Übersicht der Anrechnung der Module der Fachschulen für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern

A Übersicht über relevante Module für die Äquivalenzfeststellung (30 CP)

Modul 1: Pädagogische Institutionen für Kinder von 0 - 10 (5 CP)	
1.1	Geschichte und Theorie von Bildung und Erziehung in pädagogischen Institutionen
1.2	Orte für Kinder
1.3	Der Übergang vom Elementar- zum Primarbereich
Modul 4: Lebenslagen und Lebenswelten von Kindern und ihren Familien (5 CP von 10 CP)	
4.1	Soziale Ungleichheiten in modernen Gesellschaften
4.2	Lebenswelten und Lebensstile – Kooperation mit Familien
4.3	Kommunikation mit Eltern und Kindern
Modul 15 oder 16: Wahlmodul I: Kindliche Weltzugänge (5 CP): Ein Wahlmodul ist hier auszuwählen, das anerkannt werden soll	
15.1	Wahlmodul: Sprache, Kommunikation und Theater
1.1	Didaktik und Methodik der Sprachförderung
1.2	Projekt Sprache, Kommunikation, Theater
15.2	Wahlmodul: Welt erkunden, entdecken und gestalten
2.1	Ausgewählte Perspektiven der Welterkundung, des Weltverstehen und -gestaltens
2.2	Projekt Welt erkunden, verstehen, gestalten
15.3	Wahlmodul: Ästhetische Bildung: Kunst oder Wahlmodul: Ästhetische Bildung: Musik/Tanz
3.1	Ästhetische Praxis von Kindern I
3.2	Ästhetische Praxis von Kindern II
16.5	Wahlmodul: Religion/Ethik
5.1	Religiöse Bildung im Kindesalter
5.2	Religions- oder moralpädagogisches Projekt
Modul 17: Körper, Bewegung und Gesundheit (5 CP)	
17.1	Bewegungs- und Gesundheitspädagogik
17.2	Gesundheit und Ernährung
17.3	Sport- und bewegungsbezogene Praxis
Aus Modul 7 (5 CP) Praxisanteile und aus Modul 8 (5 CP) Praxisanteile: Insgesamt 10 CP für berufliche Praxis in pädagogischen Institutionen mit Kindern unter 10 Jahren.	

Insgesamt werden 30 CP über eine erfolgreiche Äquivalenzfeststellung (M und PF) angerechnet.

B Anrechnung von 10 CP Praxis

Aus Modul 7 werden 5 CP Praxisanteile und aus Modul 8 werden 5 CP Praxisanteile angerechnet: Insgesamt 10 CP für berufliche Praxis in pädagogischen Institutionen mit Kindern unter 10

C Anrechnung weiterer 30 CP im Rahmen regulärer Modulprüfungen im Studium

Modul 2: Bildungs- und Entwicklungsprozesse im Kindesalter (5 CP von 10 CP)	
2.1	Bildung und Entwicklung im Kindesalter
2.2	Die kognitive Entwicklung und mathematisches Denken von 0 - 10
2.3	Spielen und Lernen
Modul 5: Sozialraum- und Gemeinwesenorientierung in der Einwanderungsgesellschaft (5 CP)	
5.1	Gemeinwesenarbeit, stadtteilbezogene Arbeit, Quartiersmanagement
5.2	Diskriminierung, Partizipation, Migration, Integration.
Modul 10: Sprache, Kommunikation und Theater (5 CP von 10 CP)	
10.2	Sprachaneignung und Mehrsprachigkeit
10.4	Grundlagen der Theaterpädagogik
Modul 11: Welt erkunden, verstehen und gestalten (5 CP von 10 CP)	
11.2	Konzeptionen der Welterschließung in einzelnen Bildungsbereichen
11.4	Demokratische Gestaltung des Zusammenlebens
Modul 12: Ästhetische Bildung (auf Antrag werden 2 CP aus 12.2 oder 12.3 + 3 CP aus 12.4 angerechnet, insgesamt also 5 CP von 10 CP)	
12.2	Theorien, Methoden und Konzepte ästhetischer Bildung: Kunst
12.3	Theorien, Methoden und Konzepte ästhetischer Bildung: Musik/Tanz
12.4	Künstlerisch-ästhetische Praxis (Kunst, Musik oder Tanz)
Modul 14 a und b: Religion/Ethik (evangelisch u. katholisch) (5 CP von 10 CP)	
14.1	Kind, Religion und Werte in der pluralen Gesellschaft
14.2	Religiöse und ethische Bildung im Kindesalter